

13.03.97

Antrag
des Landes Berlin

Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie (Mutterschutzrichtlinienverordnung - MuSchRiV)

Punkt 29 der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Der Bundesrat möge möge an Stelle der Ziffer 4 der Ausschlußempfehlung (Drs. 94/1/97) wie folgt beschließen:

„(01) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1, Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine werdende oder stillende Mutter nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterrichtet.“

Begründung:

Es kann bei einer so wichtigen Frage wie der Unterrichtung über das Ergebnis der Arbeitsplatzbeurteilung nicht auf eine Sanktionsmöglichkeit verzichtet werden, die dann auch nicht auf die Arbeitgeber (so nach Ziff. 4) beschränkt sein sollte.

Ausgeliefert am 13. MRZ. 1997